

der Träger der Anstalt den Fehlbetrag decken muß. Bei Verweigerung der Abtretungserklärung, mit der gelegentlich zu rechnen ist, kommt gemäß § 1540 RVO. die Einleitung des Spruchverfahrens in Frage.

B. Altersheime.

1. Ziele, Wesen, Zweckbestimmung. Ebenso verschieden wie die Benennung der im Dienste der Altersfürsorge stehenden Anstalten ist auch Maß und Umfang ihrer Leistungen. Stifte, Bürgerhäuser, Invalidenhäuser, Hospitäler, Spitäler, Altersversorgungsanstalten, Bürgerheime, Rentnerheime, Feierabendhäuser, Versorgungshäuser, Altenheime, sie alle verfolgen den gleichen Zweck: *Erwerbsunfähigen alten Personen, bei denen die Krankheitserscheinungen des Alters noch nicht im Vordergrunde der Hilfsbedürftigkeit stehen, eine Heimstätte und einen sorgenfreien Lebensabend zu bieten.* Diese Anstalten sind also Einrichtungen der wirtschaftlichen Fürsorge, haben aber mannigfaltige Beziehungen zum Aufgabenkreis und den Einrichtungen der gesundheitlichen Fürsorge.

Am nächsten stehen den Altersheimen die Siechenhäuser. Auch sie sind hauptsächlich für das Greisenalter bestimmt. Bei der engen Verwandtschaft von Alter und Krankheit ist nicht selten das Altenheim die Vorstufe zur Unterbringung in der Pflegeanstalt. Dem tragen viele neuere Altenheime Rechnung, indem sie gleichzeitig auch Stationen oder Abteilungen zur Pflege der Erkrankten enthalten. Die Altersheime unterscheiden sich von den Siechenhäusern vor allen Dingen dadurch, daß die im Altersheim benötigten Leistungen ganz überwiegend wirtschaftlicher Art sind, während die Pflegeanstalten durch die Leistungen der Krankenhilfe ihr besonderes Gepräge erhalten. Für die Krankenanstalten haben die Altersheime insofern Bedeutung, als sie, ebenso wie die Siechenhäuser, *unnötige Beanspruchung* aus sozialen Gründen *verhindern* können, indem sie hilfsbedürftigen alten Leuten ein Obdach bieten. Es ist eine der dringendsten Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege, in den nächsten Jahrzehnten die seit langem unangenehm empfundene Lücke zwischen Privatsanatorium und Armenhaus zu schließen. Aber auch ein weiterer Umstand verdient ernste Beachtung. Der Ausbau der geschlossenen Fürsorge für das Alter *entlastet* den *Wohnungsmarkt*. Zahlreiche ältere Personen, deren Vermögen zerschmolzen und deren Einkommen gering ist, halten sich nur mit Hilfe von regelmäßig oder häufig wiederkehrenden Unterstützungen oder durch Untervermieten in ihren Wohnungen, können sie aber fast durchweg nicht mehr selbst bewirtschaften und sauber halten. Da es sich

hier gerade um die besonders begehrten Kleinwohnungen handelt, ist es durchaus möglich, in dem Umfange, in dem Plätze in Altersheimen geschaffen werden, brauchbare Kleinwohnungen für die übrige Bevölkerung frei zu bekommen. Für die alten Leute selbst ist der Übergang in die hygienisch günstige Umgebung und in das gesicherte Leben eines Heimes meist eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage.

2. Träger. Aus der starken Nachfrage nach Plätzen in Altersheimen haben seit dem Jahre 1924 bereits zahlreiche *Gemeinden* die Folgerung gezogen. Nicht nur, daß die Träger der öffentlichen Fürsorge mehr und mehr auf die einheitliche Ausgestaltung der Altersfürsorge überhaupt ihr Augenmerk richteten, sie haben auch zum Teil vorbildliche neue Einrichtungen geschaffen. Einer der ersten modernen Bauten, der Ende 1923 bereits in Betrieb genommen wurde, ist das Nürnberger Altersheim, ihm folgten kommunale Neugründungen, z. B. in Altona-Bahrenfeld, Dortmund, Magdeburg, Köln. Sie gehen bewußt von den überlieferten Formen in der Baugestaltung wie in der Einrichtung und im Betriebe ab und beweisen, daß man dem neuen Massennotstand zweckmäßig Rechnung tragen will. Aber auch die Träger der *freien Wohlfahrtspflege*, die bisher den weitaus größeren Teil aller Altersheime eingerichtet und geführt hatten, sind bemüht, ihrerseits dieses Gebiet der Fürsorge weiter zu fördern. Nicht mehr, wie in früheren Jahrhunderten, sind es hauptsächlich einzelne Persönlichkeiten, die ihren Besitz oder besonders errichtete Häuser testamentarisch gern dem Zwecke eines Altersheimes zuführen, sondern die organisierte freie Wohlfahrtspflege aller Richtungen treibt mit lebhaftem Eifer Altersfürsorge. In manchen Landesteilen herrschen die kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen vor, in anderen sind es neutrale Verbände, hier haben Berufsvereinigungen, dort politische Organisationen, hier die Betriebswohlfahrtspflege oder Interessenvereinigungen sich in den Dienst der neuen Aufgabe gestellt. Dazu kommen von den Trägern der Reichsversicherung besonders die *Versicherungsanstalten*, die ihren Invaliden statt der Geldbezüge die Sachleistung durch Unterbringung in Invalidenheimen ermöglichen und hierfür Eigenbetriebe eröffnen.

3. Typen. Mit Rücksicht auf die ganz verschiedenen Ansprüche werden mehrere *Anstaltstypen* benutzt. Der eine enthält im wesentlichen eine größere Zahl von *Kleinstwohnungen*, die einen *selbständigen Haushalt* zulassen und überläßt es dementsprechend auch den Bewohnern, sich selbst weiter zu versorgen. Ein anderer Typ verwendet gleichfalls Kleinstwohnungen, die für jede Partei

abgeschlossen sind, leistet aber noch *zentrale Bewirtschaftung* durch gemeinsame Küche und Personal. Ein dritter Typ, der für die gesundheitliche Fürsorge die größte Bedeutung hat, verbindet mit der Unterkunft und der Möglichkeit, an der zentralen Bewirtschaftung teilzunehmen, gleichzeitig eine *Pflegestation oder -abteilung* für diejenigen Insassen, die nicht mehr rüstig genug sind, um ihre Wirtschaft selbst führen zu können. Außer diesen Haupttypen finden sich noch verschiedene andere, die zum Teil den Charakter des Behelfsmäßigen tragen. Besonders in kleineren Verhältnissen und auf dem Lande ist die Verbindung verschiedenartigster Zwecke in einem Gebäudekomplex beliebt. Bei einem Waisenhaus, Kinderheim oder Mütterheim sind auch eine Reihe von Zimmern für alte Leute vorgesehen. Oder aber es wird eine kleinere Abteilung für alte Leute an ein Krankenhaus angegliedert und von diesem aus mit versorgt. Die Verbindung von Säuglings- und Altersheim im gleichen Gebäude sollte jedoch vermieden werden. Nach Reihenuntersuchungen von GOLDMANN und WOLFF an Insassen des Berliner Hospitals Buch haben mindestens 2,7% der alten Leute eine ansteckende Tuberkulose der Lungen. Die Erkrankung bleibt meist unerkannt, da sie durch andere Veränderungen verdeckt wird. Die „alten Huster“ bilden also eine sehr ernste Gefahr für die besonders empfänglichen Altersklassen, zumal die Übertragungsmöglichkeiten durch eine gewisse Unachtsamkeit noch erhöht wird. Die Mindestforderung ist, daß bei gemeinschaftlicher Unterbringung von Säuglingen und alten Leuten in einem Gebäude beide Gruppen auch in den Aufenthaltsräumen, den Gartenanlagen usw. streng voneinander getrennt sind. An ein Mutterhaus zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal ist ein allgemeines Krankenhaus und ein Schwesternheim, z. B. im Hamburger Vereinshospital und Hannoverischen Clementinenhaus des Deutschen Roten Kreuzes, angeschlossen, oder ein Säuglingsheim mit Säuglingspflegeschule oder eine Haushaltungsschule ist in Betriebseinheit mit einem Altersheim (Mannheim). Die engen Zusammenhänge mit der Bekämpfung der Obdachlosigkeit haben dazu geführt, auch hier und da Asyle zur vorübergehenden Unterkunft für obdachlose Leute mit Altersheimen auf gleichem Gelände anzulegen. Schließlich sind nicht selten erwerbsunfähige, aber gesunde Alte, chronisch Kranke und Altersgebrechliche, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Personen und Fürsorgezöglinge gemeinsam untergebracht worden. Diese Regelung birgt nicht geringe Gefahren, da die Bevölkerung die Anstalt nach den schlechtesten Elementen beurteilt und das Personal in Ton, Umgangsformen und Behandlungsweise u. U. nicht genügend

differenziert. Allerdings ist es bei einer derartigen Kombination möglich, den Gesamtbetrieb durch die von den Gesunden geleistete Arbeit wirtschaftlicher zu gestalten. Asoziale oder extrasoziale Elemente werden hier zu Ernährern einer Reihe erwerbsunfähiger Personen. Die Nachteile, die aus einer solchen Verbindung zu befürchten sind, müssen sehr ernst genommen werden. Nur dann, wenn Sonderanstalten für die einzelnen Gruppen der genannten Hilfsbedürftigen nicht lohnend sind, sollte überhaupt dieser Weg beschritten werden, und auch dann nur in der Weise, daß die einzelnen Abteilungen räumlich sehr weit voneinander getrennt sind.

Einen derartigen Typus stellen die *Bezirkspflegeanstalten* des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft *Pirna* dar; sie haben je ein besonderes Haus für Korrekzionäre, Versorgte und Sieche. Das Versorgungshaus für Kinder ist völlig ausgegliedert und befindet sich an einem benachbarten Ort.

Sehr zweckmäßig ist für Großstädte das Vorgehen, die Altersheime zum *Mittelpunkt der gesamten Altersfürsorge* für einen bestimmten Bezirk zu machen, also mit Rentner- oder Volksküchen, Wärmestuben, Lesehallen, Werkstätten für Erwerbsbeschränkte und einer Vermittlungsstelle für Hauspflege und Krankenpflege im Hause zu verbinden.

So ist im Verwaltungsbezirk Prenzlauer Berg in Berlin die *Kombination zwischen Wohnheim und Tagesaufenthalt* mehrfach durchgeführt. Eine kleinere Zahl von Rentnern haben in Einzelzimmern feste Wohnung, die außerdem vorhandenen größeren Aufenthaltsräume stehen nicht nur den Heiminsassen, sondern auch anderen Klein- und Sozialrentnern zur Verfügung. Ursprünglich war die Einrichtung als bessere Wärmehalle gedacht, die Entwicklung ging aber schnell darüber hinaus. Die alten Leute erhalten jetzt nicht nur auskömmliche Verpflegung zu billigen Preisen, sondern finden auch Zeitungen und eine kleine Bücherei vor. Unterhaltungsabende und Vorträge werden veranstaltet und Verdienstmöglichkeiten durch Vermittlung von Heimarbeit geschaffen. In dem Rentnerheim Greifswalder Straße 225 wohnen 9 Kleinrentnerinnen und verkehren täglich 100—150 Rentnerinnen; im Rentnerheim Schönhauser Allee 140 sind ständig 12 Klein- und Sozialrentner untergebracht, und 70—100 gehen täglich ein und aus. Hier wurde die Küche selbst bewirtschaftet und einer Kleinrentnerin unterstellt. An dem Mittagstisch, der für 25 Pf. verabfolgt wird, beteiligen sich täglich 72 Personen.

4. Größe. Solange Altersheime vorwiegend durch Stiftungen einzelner Persönlichkeiten gegründet und unterhalten wurden, waren sie naturgemäß schon aus geldlichen Gründen auf bescheidene Größen angewiesen. Viele Anstalten hatten Platz für 10—30 Insassen, allenfalls nahmen sie bis 100 Personen auf. Oft haben sich auch kapitalkräftige Bauherren aus dem Wunsche heraus, den Eindruck des Massenbetriebes zu vermeiden, mit der Errichtung kleiner Anstalten zufrieden gegeben. Es ist aber fraglich, ob diese Begründung stichhaltig und der Verallgemeinerung

von Altersheimen nützlich ist. Wie auch sonst auf dem Gebiete des Anstaltswesens bieten größere Anstalten den Vorteil, das Personal reichhaltiger zur Verfügung stellen, besser ausnutzen und günstiger besolden zu können. Sie erhöhen die Wirtschaftlichkeit, sobald der Gemeinschaftsbetrieb in Betracht gezogen wird, gestatten bessere hygienische Versorgung und ermöglichen auch die besonders nötige Sonderung der Bewohner je nach ihren Wünschen, Lebensgewohnheiten und vor allem nach ihrer körperlichen und seelischen Verfassung. Die Unterhaltung einer kleinen Pflegestation mit krankenpflegerisch ausgebildeten Kräften erspart häufig den Insassen das Ausscheiden aus einer Umgebung, die ihnen vertraut geworden ist, sie lohnt sich aber nur bei größeren Anstalten.

Lage. Um den alten Leuten den Aufenthalt im Freien zu erleichtern, hat man gern neuere Anstalten in die Nähe von Freiflächen oder Parks gelegt, so in München. Beim Erbauen von Siedlungen für die arbeitende Bevölkerung sollte auch dafür gesorgt werden, daß nachbarlich zu Freiflächen ein Altenheim vorgesehen und durch diese Lage der Zusammenhalt mit den Angehörigen erleichtert wird.

Gliederung. Die stärkere Besetzung der höheren Altersklassen mit Frauen weist auf die Notwendigkeit hin, Plätze für das *weibliche Geschlecht* zahlreicher zur Verfügung zu halten. Einen Anhalt dafür, in welchem Verhältnis Männer- und Frauenplätze vorzusehen sind, bieten die Berechnungen über die Sterbenswahrscheinlichkeit aus den Jahren 1924—1926. Es wäre verfehlt, sich sklavisch an die Erfahrungen früherer Jahrzehnte zu halten. Im Gegensatz zu früher haben jetzt auch die Männer in den mittleren und höheren Altersklassen bessere Lebensaussichten, die wohl auf den Erfolg der Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Lebensverhältnisse zurückgeführt werden können. Während die Bevölkerung gern ältere Frauen, auch wenn sie nur noch Bruchteile von Arbeitskraft besitzen, im Hause mit der Beaufsichtigung von Kindern oder der Besorgung der Wirtschaft beschäftigt, werden Greise vielfach als „lästige Mitesser“ betrachtet und aus diesem Grunde auch eher Anstaltspflege in Anspruch nehmen müssen.

Bei jeder neuen Anstalt muß weiter darauf geachtet werden, in genügender Zahl *Ehepaarzimmer* zur Verfügung zu stellen, an denen es leider bisher vielfach mangelt. Wenn diese Forderung in den Siechenhäusern wegen ihrer ganz anderen Aufgaben nicht so stark betont zu werden braucht, so kann sie bei den Altersheimen nicht nachdrücklich genug erhoben werden.

5. Leistungen. Raum zum Schlafen und Wohnen mit oder ohne Innenausstattung, Heizung und Beleuchtung, Kochgelegenheit oder Beköstigung, Bademöglichkeit und Warmwasserversorgung, Wäsche, Taschengeld, Beaufsichtigung, Wartung und Pflege leisten die Altersheime in allen nur denkbaren Abarten von der einfachsten bis zur vollkommensten Form. Besonders in Süddeutschland und den Hansestädten sind seit langer Zeit *Wohnstifte* beliebt, sie werden auch neuerdings gern benutzt. Beispiele dieser Typen aus früherer Zeit sind die Vaterstädtische Stiftung in Hamburg und das Reventlow-Stift in Altona. In neuen Anstalten findet sich überall elektrisches Licht, die alte Ofenheizung oder die Methode der Geldzuschüsse für die Beschaffung von Feuerungsmaterial ist vielfach verlassen und durch Sammelheizungsanlagen ersetzt, ebenso ist für die Anlage fließenden Wassers in den Zimmern gesorgt worden. Dagegen wird in der Beköstigung den individuellen Wünschen weitgehend Rechnung getragen.

Manche Anstalten gehen nur dann zur Anstaltsbeköstigung über, wenn die Insassen pflegebedürftig werden, andere lassen den Insassen freie Wahl, ob sie in ihrer Kochnische oder Küche wirtschaften wollen oder an der Anstaltsbeköstigung teilzunehmen wünschen. Beispiele für die neuzeitliche Gestaltung solcher Wohnstifte sind die Riehler Heimstätten in Köln, die Altersheime in Dortmund, Magdeburg, Mannheim, München, Neuhaldensleben, Nürnberg, Stuttgart.

Das Wohnstift der *Kölner Heimstätten* umfaßt bisher 4 große Gebäude für je etwa 100 Personen, 4 kleinere Gebäude für insgesamt etwa 100 Personen und ein Klubhaus, die sämtlich in Gartenanlagen eingebettet sind. Die Anlage wird noch um weitere 250 Wohnstiftwohnungen vergrößert. In der einräumigen Wohnung sind durch halbhohe Holzwände und Vorhänge Wohnraum, Schlafräum und Küchennische geschaffen, in den zweiräumigen Wohnungen ist die Kochnische eingebaut. In jedem Stockwerk der großen Häuser sind Gartenzimmer als Aufenthaltsräume, im Klubhaus Speisezimmer, Kaffeezimmer, Bibliothek, Leseraum, Gartenzimmer, Wohnzimmer. Als besondere Abteilung besteht eine Pflegestation, sie hat die gleiche Einrichtung wie das übrige Wohnstift, bietet jedoch volle Versorgung und Verpflegung, insbesondere auch Krankenpflege.

Das *Nürnberger* Altersheim besteht aus zwei zweigeschossigen Hauptflügeln für die Einzelräume und einem kürzeren Flügel für Gemeinschaftsräume. Es enthält im ganzen 105 Wohnungen, die meist aus großem Wohnzimmer, Bettische und kleiner Küche bestehen. Im einzelnen sind vorhanden: 67 Einzelzimmer mit Küche für je einen Insassen; 2 Einzelzimmer mit Küche für je 2 Insassen (Geschwister); 2 Doppelzimmer mit Küche für je ein Geschwisterpaar; 23 Doppelzimmer mit Küche für je ein Ehepaar; zehn Siechenzimmer ohne Küche für je eine Person; 1 Siechenzimmer ohne Küche für 2 Personen. Außerdem sind 2 Krankenzimmer mit zusammen 5 Betten vorhanden. Den Insassen steht außer der eigentlichen

Wohnung mit Küche eine abschließbare Kellerabteilung sowie ein nicht abschließbarer Teil auf dem Boden für Unterbringung kleinerer Einrichtungsgegenstände zur Verfügung. In der Kücheneinheit ist eine zweiflämmige Gaskochvorrichtung mit Münzwertmesser angebracht. Die Wohnräume haben elektrische Beleuchtung. Als Ergänzung der Einzelräume sind zahlreiche Plaudernischen und Loggien vorhanden, ferner Gesellschaftsräume, ein Saal, Unterhaltungszimmer, Gartenhalle und Gartenpavillon, Waschküche, Bügelzimmer, Trockenboden und allgemeines Bad. Ihre Benutzung steht allen Insassen frei.

Als Mietzins wird ein Betrag erhoben, der von einer besonders niedrig angesetzten Grundmiete berechnet wird. Die Insassen haben also eine verbilligte Wohnung, wirtschaften aber im übrigen selbst und müssen für ihren Unterhalt aufkommen. Für die Aufnahme gilt als Grundsatz, daß eine Wohnung von mindestens 2 Zimmern mit Küche, die zur Unterbringung einer Familie geeignet ist, frei gemacht wird. Im übrigen werden wirtschaftlich schwächere und ältere vor jüngeren Personen bevorzugt. Insassen, die im Laufe der Zeit pflegebedürftig werden, kommen in die Siechenzimmer, werden dort durch eine Fürsorgerin betreut und von der Anstalt gegen einen angemessenen Verpflegungssatz auch beköstigt. Ärztliche Versorgung ist nicht inbegriffen. Die Wahl des Arztes steht den Insassen frei; bei Bedürftigkeit tritt die öffentliche Wohlfahrtspflege für Arzt und Arznei ein.

Während die genannten Anstalten den Typ der Freiwohnung in seinen verschiedenen Abarten darstellen, übernimmt eine andere Gruppe von Anstalten grundsätzlich die *gesamten*, irgendwie in Betracht kommenden *Leistungen*, also neben der Unterkunft mit allem Zubehör die Beköstigung, Bedienung und die Hilfe im Erkrankungsfalle. Diese Anstalten betonen damit das Prinzip der *Hausgemeinschaft* gegenüber dem völlig selbständigen Leben und der Abgeschlossenheit jeder einzelnen Partei.

Das *St. Joseph Spital in München*, der größte Bau, den die Stadt bisher aufgeführt hat, ist im Jahre 1928 fertiggestellt worden. Es bietet Unterkunft für 800 Personen. Die Gesamtkosten beliefen sich einschließlich des Geländes auf rund 5 Millionen Mark. Durch das Hauptgebäude sind 8200 qm, durch die Wirtschaftsbetriebe 1000 qm bebaut. Ein Mittelbau mit 173 m Front und 2 Flügelbauten sind durch einen Querbau verbunden, so daß große Höfe entstehen. Es sind 294 Zimmer für Pfründner und 88 Krankenzimmer vorgesehen. Von den Pfründnerzimmern sind 241 für je 2, 14 für je 3, 12 für je 4, 24 für je 5 und 3 für je 6 Bewohner eingerichtet. 193 Zimmer werden völlig eingerichtet, die übrigen werden leer abgegeben.

Das neue Altersheim in *Altona-Bahrenfeld* soll in Form einer Siedlung auf einem 4 ha großen Gelände nahe dem Stadtpark erstehen und in einer größeren Zahl von Wohnpavillons 1000 Personen aufnehmen. Die Wohnpavillons sind einstöckige Häuser, die von Rasenplätzen mit Rosenanlagen umgeben sind. In jedem Hause sind 15 Schlafzimmer für je 2 Personen, ein gemeinschaftlicher Tagesraum, ein Raum für die Aufsicht und Nebenräume vorhanden. Die einzelnen Zimmer sind mindestens mit 2 Betten, 2 Stühlen, 1 Tisch, 1 Waschtisch mit Zubehör und einem Doppelschrank für Kleider ausgestattet. Jeder Pavillon ist mit Wasserleitung und Klosettanlage versehen und wird an die Zentralheizung angeschlossen. Der erste Bauabschnitt, der bereits fertiggestellt ist, besteht aus 6 Wohnpavillons, einem Wirtschafts- und einem Verwaltungsgebäude. Das zweistöckige Wirt-

schaftsgebäude enthält im unteren Stock Küchenräume, im Keller Gemüse-, Putz- und Vorratsräume, im oberen Stock ein Sitzungszimmer und Räume für das Küchen- und Wirtschaftspersonal; der Boden dient als Vorratskammer für Lebensmittel. Das zweistöckige Verwaltungsgebäude enthält im Keller eine provisorische Badeeinrichtung, im Erdgeschoß Zimmer für Arzt, Apotheke, Büro, Hauswart und Heimbibliothek; im Obergeschoß sind Wohnungen für die Krankenschwester und den Anstaltsleiter.

Bekleidung und Wäsche liefern nur wenige Anstalten. Die meisten stellen nicht unerhebliche Anforderungen bei der Aufnahme, übernehmen allerdings dann während des Anstaltsaufenthaltes Reinigung und Ausbesserung. Dort, wo keine besondere Pflegestation vorhanden ist, die an sich bereits ärztlich versorgt wird, verpflichtet die Anstalt entweder einen bestimmten Hausarzt zur Betreuung im Bedarfsfalle oder wendet sich an die Ärzte, die in der freien Wohlfahrtspflege tätig sind. Das Prinzip der freien Arztwahl konkurriert auch hier, wie auf anderen Gebieten, mit dem Prinzip des fixierten Arztsystems. Die zweckdienlichste Lösung in größeren Anstalten ist die feste Verpflichtung eines Anstaltsarztes, der am besten, falls er durch das Altersheim nicht voll beschäftigt ist, noch auf anderen Gebieten der kommunalen Fürsorge arbeitet. Arznei und kleine Heilmittel, insbesondere Brillen und Bruchbänder, die sehr häufig verschrieben werden müssen, liefern die Anstalten entweder aus ihren eigenen Mitteln oder veranlassen die Lieferung durch die Organe der Wohlfahrtspflege. Das Taschengeld, das früher meist aus Stiftungen entnommen werden konnte, wird jetzt im allgemeinen zwar in öffentlichen Anstalten, nur selten dagegen in Privatanstalten zur Verfügung gestellt. Um hier jede Härte zu vermeiden, empfiehlt es sich für den Fürsorgeträger, den Insassen auch einen kleinen Betrag zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Werden die Altersheime, so wie es ihr Zweck verlangt, belegt, so kann der *Personalbestand* verhältnismäßig niedrig gehalten werden, da die alten Leute zum größten Teil für sich selbst sorgen können. Im wesentlichen ist außer der Leitung und Verwaltung Hauspersonal für die gröberen Arbeiten, Wirtschaftspersonal je nach der Zahl und Größe der Gemeinschaftsbetriebe und in geringerem Umfange Pflegepersonal erforderlich. Die meisten Anstalten lassen Korridore, Treppen, Bäder und Gemeinschaftsräume durch Hilfskräfte auf Anstaltskosten reinigen, stellen aber auch auf Antrag den einzelnen Bewohnern wöchentlich einmal eine Hilfe zur gründlichen Reinigung der Wohn- und Schlafzimmer. Vielfach ist es üblich, daß Geistliche oder Ordensschwestern oder sogenannte Hauseltern die Verwaltung der Anstalt haben. Gerade in kleineren Verhältnissen bewährt es sich,

wenn eine Krankenschwester, die in der Gemeindefrankenpflege arbeitet, auch das Altersheim unter ihrer Obhut hat. Größere Anstalten können Verwaltungsbeamte nicht entbehren.

Die *Hospitälcr zum heiligen Geist* und *St. Georg in Berlin*, Wohnstifte mit etwa 285 Plätzen, haben 1 Hausverwalter, 2 Pfortner, 1 Ordensschwester und 2 Wartefrauen. Die *Lange-Schucke-Stiftung in Berlin*, gleichfalls ein Wohnstift, hat lediglich 1 Hausverwalter und 1 Pfortner angestellt; in beiden Anstalten werden die Verwaltungsgeschäfte ehrenamtlich von städtischen Beamten erledigt. Das *Nürnbergcr städtische Altersheim*, das für die Mehrzahl der Insassen nur die Unterbringung gewährt, hat bei 105 Plätzen 1 Hausvater, 1 Dienstmädchen, 1 Fürsorgeschwester und 1 Helferin. Beispiele für den Personalbedarf in Vollanstalten seien Augsburg, Altona und Kiel. Für das 269 Plätze enthaltende *paritätische Hospital in Augsburg* sind 1 Verwaltungsinspektor, 2 Verwaltungsbeamte, 1 Rote-Kreuz-Schwester und 11 Hausmädchen vorhanden, welche gleichzeitig auch die paritätische Versorgungsanstalt mit 42 Plätzen mit versorgen. Das *Altonaer Altenheim* hat für jedes Wohnhaus (30 Personen) 1 Haushelferin, abgesehen davon eine staatlich geprüfte Krankenpflegerin und 1 Wärter für den Krankendienst, 1 Wirtschaftsvorsteherin für die Hauswirtschaft, 1 Küchenvorsteherin, 1 Praktikantin, 2 Küchenmädchen für den Küchenbetrieb (180 Personen, außer dem Personal). Das *Kieler städtische Siechenheim*, das trotz seines Namens mehr den Charakter eines Altersheims hat, versorgt 23 Männer und 15 Frauen und braucht dazu 1 Verwalter, 2 Haus- und Küchenmädchen, 1 Köchin und 1 Knecht.

6. Aufnahmebedingungen. Die Bedingungen für die Aufnahme in ein Altersheim sind vielfach durch Stiftungen oder letztwillige Verfügungen unabänderlich festgelegt worden oder durch Verschiedenartigkeiten in der Organisation der Fürsorge in einer Richtung getroffen, die den neueren Notwendigkeiten nicht gerecht wird. *Ortsansässige* Personen, von denen sogar vielfach ein langjähriger Aufenthalt nachgewiesen werden muß, werden auch heute noch allgemein bevorzugt. Der Zugehörigkeit zu einer bestimmten *gesellschaftlichen Schicht* wird besonders zugunsten der freien Berufe und der Rentner Rechnung getragen.

So sind eine Reihe von Heimen für Privatlehrerinnen, Erzieherinnen, Künstler bestimmt; die Aufnahmebedingungen besagen ausdrücklich, daß die Anstalt den Gebildeten einen sorgenfreien Lebensabend verschaffen soll. Auch für Dienstboten und Hausangestellte ist in dieser Weise vielfach gesorgt worden. Schließlich haben Innungen und Berufsverbände für ihre Angehörigen eigene Heime errichtet, und Wohlfahrtsorganisationen sind für Krankenpflegepersonal eingetreten, indem sie in einzelnen Anstalten Mutterhaus und Altersheim vereinigten. In Berlin unterhält die Handelskammer ein Heim für Kaufleute und vereidete Makler und deren Angehörige, eine Stiftung ist für Tuchmacher, Baumwoll- und sonstige Weber, eine andere für Kaufleute vorgesehen, hier

werden Töchter von Handwerkern mit besonderer Bevorzugung von Bäckern, dort nur höhere und mittlere Beamte oder nur Lehrerinnen und Pfarrersangehörige aufgenommen.

In letzter Zeit sind die Kleinrentner in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, und es sind besondere Heime für sie gegründet worden, die jedenfalls den Vorteil haben, daß sie eine bestimmte Vermögensgrenze und einheitliche Beurteilung zugrunde legen.

Während Anstalten, die von öffentlicher Seite unterhalten werden, interkonfessionell geführt werden, dienen Anstalten der konfessionellen Wohlfahrtspflege häufiger bevorzugt oder allein Angehörigen einer bestimmten *Religionsgemeinschaft*. Hier werden nur Frauen, dort nur Männer aufgenommen, hier Unverheiratete bevorzugt, dort auch Ehepaare zugelassen. Am bedeutungsvollsten sind die Bedingungen, die an das *Alter* geknüpft sind, sowie die Grundsätze, nach denen die *Hilfsbedürftigkeit* geprüft wird und die *Inhaber von Wohnungen* bevorzugt werden.

Der Zeitpunkt, zu dem bei dem Durchschnitt der Bevölkerung Invalidität eintritt, kann nach den Erfahrungen, die beim Reichsversicherungsamt nach Einführung der Altersrenten gemacht sind, etwa vom 60. Lebensjahre an angenommen werden. Aus der Praxis heraus haben zahlreiche Anstalten im gleichen Sinne die Vollendung des 60. Lebensjahres zur Voraussetzung für die Aufnahme gemacht. Handelt es sich darum, daß durch die Anstaltsunterbringung Wohnräume gewonnen werden können, so kann diese Grenze ebenso unbedenklich herabgesetzt werden, wie in den Fällen, in denen völlige Erwerbsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten ist. Die Stadt Köln gewährt so in ihren Riehler Heimstätten bereits Personen über 50 Jahren Aufnahme. Für die Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit werden gern bestimmte Einkommensgrenzen festgesetzt. Hierbei wird im Sinne der Bestrebungen auf „gehobene Fürsorge“ oft der Begriff „minderbemittelt“ benutzt, um eine größere Bewegungsfreiheit zu haben. Köln betrachtet als minderbemittelt eine Person, deren monatliches Einkommen weniger als 150 M. beträgt, bei zwei Personen sind die Grenzen bei einem monatlichen Einkommen von 250 M. gezogen. Ein Zeichen für die verständnisvollen Bemühungen um Linderung der Wohnungsnot ist das Vorgehen vieler Kommunen, die größten Wert auf das Freimachen von Wohnungen, die von alten Leuten bewohnt werden, legen. Nürnberg und Köln verlangen z. B., daß dem Wohnungsamt eine Wohnung von mindestens zwei Zimmern zur Verfügung gestellt wird, Köln gestattet gleichzeitig aber auch die Aufnahme solcher Personen, die keine

eigene Wohnung besitzen und bei Verwandten aufgenommen waren, wenn ihre Aufnahme in das Wohnstift zur Erleichterung einer bei den Angehörigen herrschenden Wohnungsnot dient. Durch die Unterbringung von 348 Parteien (500 Personen) im Wohnstift wurden 658 Räume freigemacht, und außerdem wurde der Wohnungsmarkt von 100 Parteien entlastet, die bei Angehörigen lebten. Um die *Kosten der Unterbringung* zu decken, werden heute hauptsächlich laufende Beiträge von den Insassen eingezogen. Der Brauch, ein größeres „Einkaufsgeld“ zu erheben, das nach dem Alter, Vermögen und der Beschaffenheit der Zimmer abgestuft wird, ist unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen vielfach fallen gelassen worden. Entweder werden die Beiträge der Insassen so angesetzt, daß die tatsächlich entstehenden Unkosten ausgeglichen werden, oder die Betriebskosten werden durch Zuschüsse von den Trägern niedrig gehalten. Dieses Verfahren wird immer dann nötig sein, wenn die Unkosten über den Satz hinausgehen, den der Minderbemittelte ohne Nachteile zahlen kann. Häufig werden Freistellen oder Ermäßigungen durch Stiftungen ermöglicht. Die Höhe der Beträge schwankt je nach dem Charakter der Anstalt und den Leistungen, die beansprucht werden, recht erheblich. Ein Satz von etwa 3 M. täglich entspricht dem Durchschnitt solcher Anstalten, die neben der Unterkunft auch für alle anderen Bedürfnisse aufkommen.

In den Riehler Heimstätten der Stadt Köln beträgt der Preis für eine Wohneinheit monatlich je nach Größe 20—25 M., für zwei zusammengehörige Wohneinheiten 35 M. Hier sind Miete, Heizung, Wasser, Licht, Kraft zum Kochen, wöchentliches Bad und Reinigen der Wäsche eingeschlossen. In den Berliner städtischen Altersheimen, die außer der Unterkunft auch die Verpflegung sowie die sonstigen Nebenleistungen gewähren, wird durchschnittlich ein täglicher Pflegesatz von 3 M. erhoben.

Renten oder andere Bezüge müssen im allgemeinen der Anstalt oder der Fürsorgebehörde zum Ausgleich zur Verfügung gestellt werden, es bleibt aber entweder der überschießende Teil der Bezüge oder ein bestimmter Anteil den Bezugsberechtigten als Taschengeld. Beiträge zu Kranken- und Sterbekassen zahlen Anstalten häufig weiter und erwerben damit das Recht, die fälligen Beträge zu verwenden. Die Hinterlegung einer bestimmten Summe als „Sterbegeld“ spielt hauptsächlich in Privatanstalten eine Rolle. Über das Eigentum der Insassen verfügen nach dem Tode die Anstalten bzw. die Fürsorgeträger auf Grund des gesetzlichen Erbrechtes, wenn die Anstaltsunterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt ist, ebenso sind die Anstalten Erben von Personen, die Freistellen innehatten, und vielfach auch in allen anderen Fällen.

Da die Bewohner von Altersheimen ein mehr oder minder selbständiges Leben führen können, ist auch die persönliche Freiheit nur wenig eingeschränkt. Die *Hausordnungen* regeln im allgemeinen die Zeiten des Aufstehens und Schlafengehens, der Einnahme von Mahlzeiten, des Ausgehens und Empfanges von Besuchen. Einen guten Überblick über diese Fragen gestattet die

Hausordnung für das Altersheim Nürnberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Es ist Pflicht eines jeden Insassen, einen ruhigen, anständigen Lebenswandel zu führen, Nüchternheit, Reinlichkeit und Ordnungsliebe zu üben und in freundlichem Einvernehmen mit den übrigen Mietern und dem Personal des Heims zu leben.

Bei Zwistigkeiten hat derjenige, der sich verletzt fühlt, unter Vermeidung jeder Selbsthilfe seine Beschwerde bei dem Hausvater der Anstalt anzubringen.

2. In allen Räumlichkeiten der Anstalt, in den Höfen und Gartenanlagen ist auf peinlichste Reinlichkeit und Ordnung zu achten; alle der Anstalt gehörigen Gegenstände sind zu schonen. Beschädigungen, welche von Insassen — sei es infolge Unvorsichtigkeit oder dergleichen — verursacht werden, sind von diesen auf eigene Kosten wieder zu beheben.

Mängel in baulicher Beziehung sind dem Hausvater sofort zu melden.

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet; Singvögel dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Pflegers gehalten werden.

3. Der Hausvater ist angewiesen, alljährlich, hauptsächlich während der Monate Juni mit August, in jeder Altersheim-Wohnung eine gründliche Nachschau nach Ungeziefer vorzunehmen. Zur Durchführung dieser Nachschau wird ihm ein Beamter der städt. Desinfektionsanstalt als Sachverständiger beigegeben. Sollte hierbei in einer Wohnung Ungeziefer vorgefunden werden, so ist die Wohnung auf Kosten des Inhabers einer sofortigen Desinfektion durch die Desinfektionsanstalt zu unterziehen.

4. In den Gängen, Hallen, Plaudernischen usw. dürfen von den Mietern Möbel, Bilder u. dgl. nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Hochbaureferenten untergebracht werden.

5. Das Tor wird in den Sommermonaten (1. April mit 31. Oktober) nachts 9 Uhr, in den Wintermonaten (1. November mit 31. März) nachts 8 Uhr abgeschlossen.

Will ein Insasse über diese Zeiten ausbleiben, so hat er sich mit dem Hausvater wegen Einhängigung eines Hausschlüssels jeweils ins Benehmen zu setzen.

Das Öffnen des Tores erfolgt in der Regel während der Sommermonate früh 6 Uhr, während der Wintermonate früh 7 Uhr.

6. Besuche Angehöriger oder Fremder sind tagsüber gestattet, doch dürfen damit keinerlei Unzuträglichkeiten, insbesondere durch die Insassen besuchende Kinder, durch Lärmen, Springen oder Schreien in oder außerhalb der Zimmer sowie im Garten oder in den Gängen usw. verbunden sein. Kinderwagen müssen im Garten oder in dem Hausflur so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht hindern; keinesfalls dürfen sie auf die Wohngänge oder Zimmer gebracht werden.

Nach Torschluß (Ziffer 5) dürfen Besucher in der Anstalt oder im Garten nur, mit besonderer, vom Hausvater erteilter Erlaubnis verbleiben.

Das Nächtigen von Besuchern in den Insassenwohnungen ist verboten; doch können — soweit möglich — auswärtige Besucher nach vorheriger Anmeldung beim Hausvater der Anstalt in den vorhandenen Fremdenzimmern gegen angemessene Vergütung übernachten. Die Fürsorgeschwester gibt an solche Besucher auf Verlangen auch einfaches Frühstück gegen entsprechende Bezahlung ab.

7. Den Insassen steht es frei, sich durch Arbeit in oder außer dem Hause Verdienst zu verschaffen; es darf aber hierdurch keinerlei Beeinträchtigung der Hausordnung eintreten und insbesondere die Ruhe der Anstalt nicht gestört werden.

Verlassen Insassen auf längere Zeit (z. B. auf mehrere Tage) ihre Wohnung, so haben sie hiervon den Hausvater vorher zu verständigen, und zwar unter Abgabe der Wohnungsschlüssel und Angabe von Ziel und voraussichtlicher Dauer der Reise usw.

8. Jeder Mieter erhält bei seinem Einzug für seine Wohnung einen Schlüssel ausgehändigt; für den Verschuß des Kellerabteils hat er selbst zu sorgen. Hausschlüssel können nicht verabfolgt werden. Verliert ein Mieter den Wohnungsschlüssel, so hat er für Ersatz auf seine Kosten aufzukommen.

9. Die Reinigung der Hauseingänge, Treppen, Fluren, Aborte, Abortvorräume und sämtlicher Gemeinschaftsräume erfolgt durch den Hausvater bzw. dessen Personal.

10. Werden von Insassen Gegenstände verloren, so ist der Hausvater sofort zu benachrichtigen; gefundene Gegenstände sind ihm sogleich zu übergeben.

11. Die Benützung des Telephons in der Hausvaterwohnung ist gegen Bezahlung der jeweils festgesetzten Gebühren gestattet.

II. Zu beachten für die Wohnungen.

1. Die Wohnräume sind stets sauber und in Ordnung zu halten; auf entsprechendes Lüften ist zu achten.

Verboten ist das Zerkleinern von Heizmaterial, ferner das Waschen und Trocknen der Wäsche in den Wohnungen, Vorplätzen und Gängen. Diese Arbeiten sind ausnahmslos nur an den hierzu bestimmten Orten vorzunehmen. Das gleiche ist zu beachten beim Ausklopfen von Teppichen, Decken u. dgl. Diese Geschäfte dürfen nicht auf den Gängen, Vorplätzen oder an den Fenstern vorgenommen werden.

Holz und Kohlen dürfen in größeren Mengen nur im Keller gelagert werden.

2. Öfen und sonstige mit dem Bau verbundene Einrichtungen sind zu schonen. Beim Ausschlacken der Öfen darf nicht zu stark gegen die ausgemauerten Feuerungswände gestoßen werden. Die Bratröhren sowie alle sonstigen Eisenteile sind vor Rost zu schützen. Änderungen an der Feuerung sind ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung nicht statthaft.

Anschlüsse oder Änderungen an den Lichtleitungen sind verboten; Kurzschlüsse, Defekte usw. müssen sofort dem Hausvater gemeldet werden. Das Einschlagen größerer Nägel oder Haken in Holzteile (Türen, Fenster usw.) ist untersagt.

3. Namensschilder dürfen nur auf die an jeder Wohnungseingangstür befindlichen Holzschilder aufgeschraubt werden.

Die Durchsichten in den Gangtüren dürfen nicht mit lichtundurchlässigen Stoffen verhängt werden.

Kehricht und Küchenabfälle dürfen nur in die dazu bestimmten Sammeltonnen geworfen werden. Deckel schließen.

Es ist untersagt, Betten, Tücher u. dgl. zum Fenster hinauszuhängen, Gegenstände irgendwelcher Art aus den Fenstern zu werfen, Wasser herauszugießen oder Eßtöpfe, Schüsseln und ähnliche Dinge auf die äußere Fensterbank zu stellen.

Beim Begießen von Blumen vor den Fenstern ist darauf zu achten, daß Wände und Fußböden nicht benäßt werden.

Lose Fensterläden sind alsbald dem Hausvater bekanntzugeben.

4. Werden Gasgerüche wahrgenommen, so darf kein Feuer gemacht werden; der Hausvater ist sofort zu verständigen.

Vorsicht mit Feuer wird zur besonderen Pflicht gemacht; insbesondere darf Asche nur gehörig abgekühlt in den dazu bestimmten Behälter geworfen werden.

5. Die Hauswasserleitung wird bei starker Kälte abgesperrt und entleert. Die Entnahme von Wasser erfolgt dann zu bestimmten, vom Hausvater angesagten Tageszeiten.

6. Die Insassen haben im Verbrauch elektrischen Lichtstromes größtmögliche Sparsamkeit zu beobachten. Wird bei einzelnen Bewohnern ein außergewöhnlich hoher Verbrauch festgestellt, so wird der betreffende Bewohner zur entsprechenden Ersatzleistung der Mehrkosten herangezogen.

III. Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinschaftsräume, Waschküche, Gänge, Vorplätze, Aborte, Böden, Keller usw.

1. Im Saal, Unterhaltungs- bzw. Spielzimmer, in der Teeküche müssen beim Verlassen stets die Fenster geschlossen werden. Bei Dunkelheit nach Fortgang Licht ausschalten!

2. Bei Benützung der Waschküchen ist jede übermäßige Wasserentnahme zu vermeiden. Die benützten Einweichbottiche und Waschkessel sind nach Gebrauch sauber auszuwaschen. Die Feuerung und das Aschenloch des benützten Waschkessels sind vor Verlassen der Waschküche von allen Aschenresten zu säubern.

Diejenigen Parteien, welche die Waschküche gemeinsam benützen, haben auch gemeinsam für Reinigung des Fußbodens zu sorgen. Besonders ist darauf zu achten, daß ein Verstopfen des Bodenablaufs nicht eintritt. (Kein Abheben des Deckels vom Ablauf, da sonst leicht Kohlen und Aschenteile in die Abflußleitung geschwemmt werden können.) Beim Verlassen der Waschküchen sowie des Bügelzimmers ist nach eingetretener Dunkelheit stets das Licht auszuschalten. Die Fenster sind zu schließen.

3. Trockenboden und Möbelboden dürfen nach Eintritt der Dunkelheit nicht mehr betreten werden. Auf keinen Fall ist es erlaubt, mit offenem Licht (Kerze od. dgl.) die Bodenräume zu betreten.

Die Trockenböden sind nach Benutzung sauber zu kehren, wenn nötig, auch zu fegen.

4. Die gemeinsamen Ausgüsse sind stets sauber zu halten. Küchenreste, wie Kaffeesatz, Teeblätter, Gemüseabfälle, Obstkerne u. dgl., dürfen nicht in die Ausgüsse hineingeschüttet werden. Der Zapfhahn ist nach Gebrauch stets ordentlich zuzudrehen. Aufhängen von Gefäßen an den Zapfhahn ist nicht erlaubt.

Störungen an der Wasserleitung (z. B. Überdrehen der Zapfhähne) sind sofort dem Hausvater zu melden.

5. Bezüglich der Abortanlage beherzige jeder den Wahlspruch: Verlasse diesen Ort in Ordnung und Reinlichkeit, wie du ihn wünschst anzutreffen!“

Lumpen, dickes Papier, Küchenabfälle oder ähnliches dürfen nicht in den Abort geworfen werden.

Verstopfungen der Aborte, ständiges Laufen der Spüleleitungen sind so gleich beim Hausvater anzuzeigen.

Abortvorräume sowie die Aborte selbst dürfen nicht zum ständigen Abstellen von Eimern, Kisten, Besen u. dgl. benützt werden.

6. Die Zapfstellen und Ausgüsse im Abortvorraum (direkt vom Flur zugänglich) dienen der allgemeinen Wasserentnahme (Gebrauchswasser für den Haushalt), während die Zapfstellen und Ausgüsse in den eigentlichen Aborträumen ausschließlich für das Reinigen der Putzeimer, Nachtgeschirre usw. bestimmt sind. Beachtung dieser Scheidung und Reinlichkeit bei jedem Ausguß ist unbedingte Pflicht der sämtlichen Insassen.

7. Die Gangabschlußtüren müssen stets eingeklinkt werden. Nicht zuschlagen!

Das Herunternehmen von Bildern in den Gängen und Gemeinschaftsräumen ist nicht erlaubt.

8. Die Kellerräume sind möglichst nur am Tage aufzusuchen. Wenn nach Eintritt der Dunkelheit von Insassen die Kellerräume betreten werden, so ist streng darauf zu achten, daß beim Verlassen des Kellers alle Lampen wieder ausgeschaltet werden.

Jedem Wohnungsinhaber wird im eigensten Interesse dringend empfohlen, sein Kellerabteil stets unter Verschuß zu halten, da die Anstaltsverwaltung für etwa eintretende Verluste keine Haftung übernimmt.

9. Jeder Insasse ist verpflichtet, allenfalsige Verunreinigungen der Aborte, Kellertreppen, des Hauseinganges usw. — z. B. hinsichtlich des Hauseinganges und der Kellertreppe bei Anlieferung und Einschaffung von Kohlen oder ähnlichem — entweder selbst zu beseitigen oder auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

10. Für die Benutzung der Badeanlage bleibt die Aufstellung einer besonderen Ordnung vorbehalten, ebenso für die Waschküche, den Trockenboden und Bügelraum.

IV. Schlußbestimmungen.

Die unmittelbare Überwachung der Hausordnung obliegt dem Hausvater. Die Aufstellung geeigneter Hilfsorgane aus dem Kreise der Anstaltsinsassen (Gangälteste) bleibt vorbehalten. Den Weisungen des Hausvaters ist stets Folge zu leisten.

Mit der Fürsorge für die Bewohner des Altersheims ist eine besondere Fürsorgeschwester betraut. Dieselbe wird den sämtlichen Insassen jederzeit mit Rat und Tat an die Hand gehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung werden durch die Verwaltung gerügt. Bei grober Verletzung der Hausordnung treten die Bestimmungen in § 3 des Mietvertrages in Wirksamkeit. Insbesondere wird auch auf § 4 des Mietvertrages hingewiesen, wonach unter anderem auch eine Verlegung von Insassen in andere Wohnungen stattfinden kann, sofern eine solche aus disziplinären Gründen (z. B. bei Streitigkeiten von Insassen untereinander u. dgl.) veranlaßt erscheint. Jedem Insassen steht das Recht der Beschwerde zu, und zwar gegen Anordnungen des Hausvaters bei der Verwaltung, gegen Verfügungen der letzteren beim Pfleger der Anstalt bzw. beim Stadtrat. In einzelnen Fällen kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und Umstände der Pfleger Dispens von der Hausordnung erteilen. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, vorstehende Hausordnung jederzeit abzuändern bzw. notwendig werdende Ergänzungen vorzunehmen.

7. Arbeit. Für ältere Arbeiter und Angestellte ist der Arbeitsmarkt nur schwer aufnahmefähig. Das Problem, was aus den Menschen wird, die noch beschränkt arbeitsfähig sind, aber zu ihrem eigenen Schutz oder im Interesse der Betriebssicherheit von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden müssen, oder aus denen, die im höheren Alter ihre Arbeitsstelle verloren haben, ist sehr ernst. Die Entscheidung, ob man für diese Gruppen besondere Fürsorge-maßnahmen treffen soll, solange zahlreiche, voll erwerbsfähige Personen feiern müssen, ist ungewöhnlich schwer. Aber die außerordentlichen Lasten, die der Volkswirtschaft durch die Verpflegung zahlreicher, in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderter Personen entstehen und in den nächsten Jahrzehnten noch in weit größerem Umfang auferlegt werden, sollten möglichst frühzeitig die verantwortlichen Stellen veranlassen, dieser Seite der Berufsfürsorge, die gleichzeitig Altersfürsorge ist, Aufmerksamkeit zu schenken. Ein Verfahren, das eine der ältesten Schweizer Maschinenfabriken, die Firma Gebrüder Sulzer A.-G. in Winterthur, eingeschlagen hat, verdient wegen der grundsätzlichen Regelung — freie Wahl zwischen Pensionierung oder leichterer Weiterbeschäftigung — größte Beachtung. Dort ist eine Werkstätte für alte Arbeiter errichtet, in der Arbeiter zum gleichen Stundenlohn wie in der früheren Stellung, aber bei verkürzter Arbeitszeit leichtere Arbeiten, die für den Betrieb nötig sind, verrichten. Gedanklich ähnlich, aber organisatorisch verschieden ist die Verbindung der Fürsorge für Erwerbsbeschränkte mit Altersheimen.

Die Stadt Köln plant bei dem weiteren Ausbau der Riehler Heimstätten ein „Versorgungsheim“ für etwa 600 versorgungsbedürftige, erwerbsbehinderte, aber in beschränktem Umfange noch arbeitsfähige Menschen. Im *Lübecker Altersheim und Versorgungsheim* ist ein Versuch gemacht, die Insassen in den Werkstätten für Erwerbsbeschränkte zu beschäftigen.

In ähnlicher Weise ist in *Barmen* die Verbindung einer Werkstätte für einheimische Erwerbsbeschränkte, die in Betrieben nicht unterkommen können, mit einem 50 Betten zählenden Heim für Daueraufenthalt und einer 60 Betten enthaltenden Herberge zum vorübergehenden Aufenthalt für Obdachlose geschaffen, so daß hier der Gedanke, Heimfürsorge in würdiger Form mit Arbeitsfürsorge zu verbinden, verfolgt wird. Im Erdgeschoß des von der Gefängnis-Gesellschaft errichteten Hauses sind die Werkstätten, im 1. Stock Tagesräume, im 2. die Zimmer für die Dauergäste, und im 3. Stock ist das Obdach.

8. Kosten. Die Kosten der Altersheime sind unter den Gesichtspunkten zu betrachten, ob die Anlage teurer ist als der Bau von Wohnhäusern, und ob die Kosten des Betriebes über die Sätze hinausgehen, die in der offenen Wohlfahrtspflege als laufende Unterstützung im allgemeinen gewährt werden. Da neuere Anstalten zum Teil in der Inflationszeit begonnen oder durch Um-

bau von Gebäuden, die anderen Zwecken dienen, entstanden sind, liegen bisher wenig Unterlagen vor, aus denen die *Gestehungskosten* berechnet werden können. In dem im Jahre 1928 fertiggestellten Altersheim für das Hospital St. Georgii in Magdeburg kostet 1 qm Wohnfläche einschließlich des zugehörigen Anteils an Flur- und Nebenräumen rund 120 M., die Kosten entsprechen also denen, die auch sonst für ein Wohngebäude gleicher Bauweise ausgeworfen werden müssen. Die Kosten eines in Berlin-Wilmersdorf errichteten Neubaues zur Vergrößerung eines Rentnerheimes, durch den 35 Wohnungen gewonnen wurden, beliefen sich auf 491 000 M., mit denen 1740 qm reine Wohnfläche bebaut werden konnten. Das im Jahre 1928 fertiggestellte St. Josephsspital in München mit Raum für 800 Pflegelinge und 100 Dienstpersonen kostete einschließlich Einrichtung rund 5 Millionen M. Bei zwei Altersheimen, deren Erbauung in Berlin für die Bezirke Lichtenberg und Tempelhof geplant ist, werden die Kosten je Bett auf rund 5900 M. bzw. rund 5600 M. berechnet.

Die *laufenden Kosten* des Betriebes liegen je nach der Art und dem Umfang der Leistungen zwischen 1—3 M. für den Verpflegungstag. Der Haushaltsplan für das städtische Altersheim in Nürnberg diene als Muster für die Betriebskosten in einem Altersheim, das sich hauptsächlich auf die Gewährung einer verbilligten Wohnung beschränkt.

Voranschlag für das städtische Altersheim Nürnberg im Wirtschaftsjahr 1928/29.

(105 Plätze.)

Einnahmen:	M.
Aus den Vorjahren	—
I. Vermögenserträge einschl. Mietzinse	13 879
II. Zuschüsse:	
V. A. Nr. 51 zur Deckung der Mehrausgabe	22 925
III. Ersatzleistungen der Insassen	8 740
IV. Sonstige Einnahmen	403
	<i>Summe der Einnahmen:</i> 45 947
 Ausgaben:	
Auf die Vorjahre	—
I. Persönliche Ausgaben:	
1. Besoldungen	7 374
2. Löhne	6 670
3. Zuschüsse:	
a) Heiliggeistspital	679
b) Pensionsanstalt	925
4. Versicherungsbeiträge	490
	<i>Summe I</i> 16 138

II. Sachliche Ausgaben:	
1. Allgemeine Verwaltungskosten	400
2. Mietanschläge	2337
	<i>Summe II</i> 2737
III. Heilpflege 200	
IV. Wirtschaftsbetrieb:	
1. Nahrungsmittel	500
2. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	15754
3. Innere Einrichtung	877
4. Unterhaltung der gärtnerischen Anlage	1200
5. Sonstige Ausgaben	250
	<i>Summe IV</i> 18581
V. Ausgaben auf Gebäude:	
1. Hausgebühren	2486
2. Bauausgaben	4100
	<i>Summe V</i> 6586
VI. Verzinsung und Tilgung	1705
	<i>Summe der Ausgaben gleich den Einnahmen: 45947</i>

Zur *Finanzierung von Neubauten* werden neuerdings öfter Mittel aus dem Hauszinssteueraufkommen verwendet. Beim Bau des Magdeburger Altersheim im Hospital St. Georgii sind von den gesamten, 270 000 M. betragenden Kosten 200 000 M. aus Mitteln der Hauszinssteuer bewilligt. An der Aufbringung der Kosten für das Altersheim in Mannheim, das im Jahre 1927 eröffnet wurde, ist die Wohnungsfürsorgekasse mit 120 000 M. bei insgesamt 203 000 M. Gestehungskosten beteiligt. Das Rentnerheim im Verwaltungsbezirk Berlin-Wilmersdorf kostet 491 000 M., von denen 211 000 M. aus Mitteln der Hauszinssteuer hergegeben wurden.

Da die Richtsätze für Unterstützungen der offenen Wohlfahrtspflege kaum wesentlich hinter den Kosten zurückbleiben, die im Heim entstehen, — in Berlin werden in der allgemeinen Fürsorge für Einzelpersonen 42 M., in der gehobenen Fürsorge 53 M. monatlich als Richtsatz betrachtet — und Personen, die durch Alter oder Erwerbsbeschränkung fürsorgebedürftig geworden sind, im Heim ihren Lebensabend in wirtschaftlich und hygienisch vollkommenerer Weise verbringen können, als es mit den Mitteln der offenen Altersfürsorge allein ermöglicht werden kann, ist die Zurückhaltung, die notgedrungen auf diesem Gebiete der Fürsorge noch vor wenigen Jahren am Platze war, unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr erforderlich. Es wäre allerdings verfehlt, alle Bemühungen lediglich auf die Heimfürsorge zu vereinigen. Deswegen wird neben einer allmählichen Vermeh-

zung der Altersheime gleichzeitig versucht werden müssen, die noch gänzlich unausgenutzten Möglichkeiten, die eine Veredelung der offenen und halboffenen Fürsorge bietet, stärker zu beachten und die gesamte Altersfürsorge unter diesen Gesichtspunkten planmäßig auszubauen. Erforderlich ist ein *System* der Hilfe, das mit der Sicherung des Erwerbes unter Berücksichtigung der verminderten Leistungsfähigkeit beginnt, für eine angemessene, die Existenz tatsächlich gewährleistende Höhe der Geldunterstützungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Naturalunterstützungen sorgt, ferner die Pflegegelder bzw. Pflegezulagen in solchen Fällen, in denen Familien alte Leute im Hause aufzunehmen bereit und geeignet sind, ausreichend bemißt, um die entstehenden Unkosten und Mühen wenigstens annähernd abzugelten, und auch die Sachleistung in Form der Haushaltungsführung durch Dritte auf öffentliche Kosten viel planmäßiger als bisher anwendet. Die weitestgehende Leistung ist dann die Aufnahme im Heim.